

ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

INTERESSENSVERTRETUNG FÜR INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL UND FREIE BERUFE
A-1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 11, TEL. (0222) 587 36 33 SERIE, TELEFAX (0222) 587 01 92

SEIT 1839

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, 5.2.1997

Dr.-Karl-Renner-Ring 1-3
1010 Wien

zum Gesetzentwurf
GE/19
Datum: 6. FEB. 1997

Stellungnahme *6.2.97* *dr. Habusig*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.

GZ: 32.830/122-III/A/1/96

Die Intentionen des geplanten Gesetzes sind durchaus im Grundgedanken akzeptabel. Die Liberalisierung wurde mit dem nötigen Maß an Bedachtsamkeit vorgenommen, um eine Kontinuität im Wirtschaftsgefüge Österreichs zu wahren.

Grundsätzlich sieht der Österreichische Gewerbeverein (ÖGV) u.a. dort Probleme, wo verschiedene Wirtschaftssektoren Schnittstellen aufweisen:

Wir wollen insbesondere darauf hinweisen, daß die zunehmende landwirtschaftliche Direktvermarktung für viele mittelständische Gewerbetreibende neue Konkurrenten schafft, gegen die solange nichts einzuwenden ist, solange hier keine ungerechtfertigten Privilegien der Landwirte im Wettbewerb gegenüber den Gewerbetreibenden bestehen. Solche Privilegien der Landwirte gibt es nach der Gewerbeordnung auch in der novellierten Form, im Betriebsanlagenrecht, bei den Hygienebestimmungen, im Steuerrecht und in anderen Fällen.

Der ÖGV fordert daher eine rechtliche Gleichstellung von Handwerk und Gewerbe einerseits und Landwirtschaft andererseits.

Weitere Bedenken äußert der ÖGV zur Ausweitung des Rechtes zur Ausübung gewerblicher Arbeiten in anderen Bereichen. Insbesondere dort wo die Gesundheit durch die Ausübung eines Gewerbes gefährdet werden könnte, geht in vielen Punkten die Novelle zur GewO zu weit. (etwa Steinmetzarbeiten)

Kontraproduktiv ist weiters die Beschränkung bei Teilgewerben maximal fünf Mitarbeiter beschäftigen zu dürfen. Erfolg wird von vornherein limitiert. Schaffung von dringend notwendigen Arbeitsplätzen konterkariert. Als Zumutung sieht es der ÖGV an, bei der Erstellung der Teilgewerbe dem BMAS Mitkompetenz einzuräumen. Bei aller sozialpartnerschaftlicher Einstellung des ÖGV stehen wir auf dem

- 2 -

Standpunkt, man soll zu Sachfragen Experten befragen. Im Begutachtungsverfahren könnte ja das BMAS seine allfälligen Bedenken jedenfalls äußern und wir gehen davon aus, daß es auch Gehör finden würde.

Speziell wünscht der ÖGV folgende Änderungen des Gesetzesentwurfes:

§ 124: Beibehalt des Finanz- und Vermögensberaters zum gebundenen Gewerbe

Gravierende Mängel bei der Beratung durch Finanz- und Vermögensberater sind keine Seltenheit. Gerade bei komplexen Anlagemodellen sind die Konsumenten meist überfordert und den Vermögensberatern hilflos ausgeliefert. Es befremdet, den Versicherungsagenten und -makler dem gebundenen Gewerbe zuzuordnen, den Finanz- und Vermögensberater jedoch dabei auszunehmen.

Vermögensberater als ein freies Gewerbe bräuchten keine Qualifikation für die Ausübung ihres Berufes. Nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz bedarf zwar die gewerbsmäßige Beratung über die Veranlagung von Kundenvermögen in Wertpapiere einer Konzession des Finanzministers. Nicht konzessionspflichtig ist die Beratung und Vermittlung von Anlagen des sogenannten grauen Kapitalmarktes - stille Beteiligungen an Firmen. Gerade bei diesen Anlagenformen handelt es sich um sehr komplexe Modelle mit hohem Risiko für die Anleger. Es ist daher völlig unverständlich, daß hier Gewerbetreibende ohne Befähigungsnachweis agieren sollen.

§ 135: Der ÖGV wendet sich gegen die Idee, für Dienstleistungen der Buchhaltung und Bilanzierung ein neues Buchhaltungsgewerbe einzuführen. Damit würde den Steuerberatern deren Kerntätigkeit entzogen, was für diesen freien Beruf einer Katastrophe gleichkommt.

Buchführer müssen etwas von der Materie verstehen und mit den ständig geänderten Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften zurechtkommen: dies betrifft insbesondere die Umsatz- und Einkommensteuer, die Werkvertragsregelung, das Arbeitsrecht und die Lohnverrechnung. Der beratend-bilanzierende Berufsstand, der zahlreiche kleine Wirtschaftstreuhänderkanzleien umfaßt, müßte im künftigen Gewerberecht eine weitere Prüfung ablegen und wäre mit den Kosten zweier Kammern belastet. Wirtschaftstreuhänder seien durch die Erfordernis eines Hochschulstudiums, langjähriger Berufspraxis, einer oder mehrerer schwerer Prüfungen, einer Berufshaftpflichtversicherung und der Auflage der Berufsethik bereits ausreichend qualifiziert.

Einiger Nutznießer der Novelle wäre der prüfende Berufsstand, der im Wesentlichen aus sechs großen Prüfungsgesellschaften bestehe, während die kleinen Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater existentielle Probleme bekämen. Man kann nicht immer wieder KMUs in Österreich als die arbeitsplatzschaffenden Bereiche rühmen und dann multinationalen Prüfungsgesellschaften, die ihre Steuern größtenteils außerhalb Österreichs abführen, ein entsprechendes

- 3 -

Gewerbe der Zuarbeiter neu schaffen. Als Vertretung der mittelständischen Wirtschaft - auch der Freiberufler - weist daher der ÖGV die Idee des Buchhaltungsgewerbes vehement zurück.

§ 173. (1) soll wie folgt ergänzt werden:

Versicherungsagenten jedoch nur im Bezug auf Versicherungsverträge, die bei jener Gesellschaft laufen, mit denen sie ein aufrechtes Agenturverhältnis besitzen.

Begründung: Abgesehen von der auf seinen Vertragspartner ausgerichteten Ausbildung des Versicherungsagenten ergeben sich im Hinblick auf § 43a des Versicherungsvertragsgesetzes Haftungsprobleme, z.B.: Ein Versicherungsagent berät den Kunden eines anderen, nicht mit ihm im Agenturvertrag stehenden Versicherers und begeht dabei einen Fehler. Sollte für die Konsequenzen dieses Fehlers der Vertragspartner des Agenten auch dann haften, wenn er nicht als Versicherer des vom Agenten Beratenen tätig geworden ist?

§ 173. (3)

Die Worte „Versicherungssumme von mindestens 20 Millionen Schilling“ sind durch die Worte „Versicherungssumme von mindestens 1 Million Schilling“ zu ersetzen.

Begründung: Die bereits geltenden Vorschriften über die Versicherungspflicht anderer beratender Berufe sehen Mindestversicherungssummen vor, die allesamt deutlich unter 1 Million Schilling liegen. Es ist nicht einzusehen, warum die Versicherungspflicht für Versicherungsmakler um so viel höher sein sollte. Zu bedenken ist, daß sich eine Bestimmung, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, als eine Eintrittsbarriere dieses Gewerbes darstellen könnte. Neubeginner könnten unter Umständen die damit verbundene Prämienbelastung nicht tragen.

173. (4)

Die in diesem Absatz vorgesehene Offenlegungspflicht ist in der Praxis so gut wie nicht administrierbar. Mit der vorgesehenen Bestimmung wird ein Teil der Vermittlerempfehlung (92/48 EWG) umgesetzt. Jener Teil, der allein vollständigen Konsumentenschutz gewährleisten könnte, nämlich die Einführung eines öffentlichen Registers, ist nicht vorgesehen. Wir meinen im Interesse des Konsumentenschutzes und einer Transparenz auf dem Vermittlungsmarkt, daß bei dieser Gelegenheit auch die Führung des Registers im Sinne der erwähnten Vermittlerempfehlung eingeführt werden sollte.

§ 173a. (1)

Das Wort „Tätigkeiten“ soll durch das Wort „Beratungstätigkeiten“ ersetzt werden.

Begründung: Die Tätigkeit der Versicherungsagenten und Makler ist nur zum Teil Beratungstätigkeit, zu einem Gutteil die Leistung von Diensten unterschiedlicher Art (z.b. Anmeldung von Kraftfahrzeugen, Überprüfung von Kontoauszügen, Prüfung ob die ausgestellte Polizze mit dem Antrag übereinstimmt, etc.). Für diese Dienstleistungen ist eine umfassende fachliche Qualifikation keinerlei Voraussetzung.

- 4 -

§ 225

Bei den Immobilienverwaltern hat sich gezeigt, daß zahlreiche sogenannte Hausverwalter diesen Beruf ohne besonderen Befähigungsnachweis ausüben, weil sie spekulativ Anteile an Wohnhäusern erworben haben und damit für diese Objekte die Hausverwaltung oft ohne einschlägige Kenntnisse ausüben. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn redliche Hauseigentümer ihre Hausverwaltung ohne Prüfungen selbst vornehmen; dem vorgenannten Personenkreis sollte jedoch die Befugnis zur Ausübung dieses Gewerbes entzogen werden.

Der Österreichische Gewerbeverein steht für Rückfragen und Vorschläge für u. E. angemessenere Formulierungen gerne zur Verfügung.

KR Prof. Ing. Friedl Bakalowits e.h.
(Präsident)



Dr. Herwig Kainz
(Generalsekretär)